Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1857

I. Aufnahme

urn:nbn:de:bsz:31-273473

Visual Library

I. Aufnahme.

1. Jeder, welcher an dem Unterricht der polytechnischen Schule Theil nehmen will, hat sich vor Anfang des Schuljahres, dem 1. October, in den durch das Programm und durch Anschlag an's schwarze Brett bekannt gemachten Tagen und Stunden, jedenfalls aber vor seinem Eintritt, bei dem Secretariat in dem Geschäftslocale desselben zu melden und Folgendes vorzulegen:

a. wenn er nicht in Carlsruhe wohnhaft ist, einen Heimathschein;

b. ein Alterszeugniss;

c. ein Zeugniss von der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt über Fleiss und Sittlichkeit, oder falls er unmittelbar vorher keine besucht hätte, ein Sittenzeugniss von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich bemerkt sein muss, dass von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht worden sei;

d. ist der Aufnahmesuchende noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen, ein weiteres obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniss der Eltern oder Pfleger, dass er die Anstalt unter Zusicherung der Mittel zur Vollführung der Studien, mit ihrer Einwilligung besuche;

e. für den Fall, dass die Eltern oder Angehörigen des Aufnahmesuchenden nicht in Carlsruhe wohnen, die schriftliche Erklärung eines verlässigen hiesigen Einwohners, welcher sich zur Uebernahme der Aufsicht über denselben verpflichtet, vorausgesetzt, dass der eintretende Schüler noch minderjährig ist.

2. Auf Vorlage dieser Zeugnisse oder die Zusicherung alsbaldiger Beibringung nach der Weisung des Directors

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder des von ihm beauftragten Commissärs erhält der Aufnahmesuchende einstweilen einen Meldschein, der ihm vorerst noch kein Recht zum Besuche der Unterrichtscurse gibt, den er aber dem Vorstande der Classe oder Fachschule, in welche er einzutreten wünscht, zur Aufnahmsprüfung einzuhändigen hat.

Mit dem Meldschein wird ihm zugleich ein Exemplar der Gesetze und Verordnungen der Anstalt gegen Unterzeichnung eines Reverses, wodurch er sich zur Nachachtung verpflichtet, zugestellt.

3. Die Vorstände haben unter Benehmen mit den betreffenden Lehrern auf den Grund der vorgelegten Zeugnisse und einer, so weit nöthig vorzunehmenden Vorprüfung, der sich jeder Neueintretende zu unterwerfen hat, die Einzeichnung in eine bestimmte Classe oder Fachschule vorzunehmen, wovon der Direction Nachricht zu ertheilen ist, welche in besonderen Fällen darüber entscheidet.

4. Die wirkliche Aufnahme unterliegt der Entscheidung einer besonderen Aufnahmscommission, bestehend aus dem Director der Schule, einem grossherzoglichen Commissär und einem Lehrer der Anstalt, welche beide von dem grossherzoglichen Ministerium des Innern ernannt werden.

Ort und Zeit des Zusammentritts dieser Aufnahmscommission wird jeweils durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht. Alle Neueintretenden haben sich vor derselben persönlich einzufinden und ihr die im §. 1 angeführten Zeugnisse vorzulegen.

Unterliegt die Aufnahme keinem Anstande, so wird dieses dem Eintretenden vorläufig mündlich mit dem Bemerken eröffnet, dass rücksichtlich der Empfangnahme der auszufertigenden Aufnahmskarte die Bekanntmachung durch Anschlag nachfolgen werde.

Sind bei der Aufnahmscommission die erforderlichen Zeugnisse nicht vollständig vorgelegt worden, wird aber ihre Nachlieferung zugesichert, so kann unter Fest

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setzung eines Termins für deren Beibringung der einstweilige Besuch des Unterrichts gestattet werden. Ist aber der zur Nachlieferung der fehlenden oder mangelnden Ausweise festgesetzte Termin abgelaufen oder auf die von Amtswegen in geeigneten Fällen eingezogene Erkundigung keine Antwort erfolgt, so wird die einstweilige Zulassung zum Unterrichtsbesuche zurückgezogen, beziehungsweise die Aufnahme verweigert, wenn nicht bei dem grossherzoglichen Ministerium des Innern eine weitere Fristgestattung erwirkt wird.

Die Aufnahme Derjenigen, welche früher von einer andern Lehranstalt oder von einer Universität ausgewiesen worden sind, bleibt jedenfalls der besonderen Entschliessung des grossherzoglichen Ministeriums des Innern vorbehalten.

5. Der Besuch einzelner Vorlesungen kann von der Direction unter Benehmen mit den betreffenden Lehrern nur solchen Personen gestattet werden, die bereits ein reiferes Alter erlangt haben, und denen daher nicht wohl zugemuthet werden kann, sich in eine bestimmte Classe oder Fachschule einweisen zu lassen, so wie solchen Personen, welche schon eine Fachschule einer polytechnischen Anstalt oder ein Fachstudium an einer Universität absolvirt haben und nur noch einige weitere Vorträge besuchen wollen. Solche Zuhörer werden als Hospitanten betrachtet und haben für die zu besuchenden Vorlesungen bei dem Secretariat einen für ein halbes Jahr gültigen Meldschein zu erheben.

II. Verhältniß der Schüler zu den Lehrern und Aufsicht.

6. Die Schüler der polytechnischen Schule haben sich in allen Angelegenheiten, welche ihre Studien und ihr Verhältniss zur Anstalt betreffen, zunächst an den Vorstand ihrer Classe oder Fachschule zu wenden.

7. Die Vorstände der mathematischen Classen und Fachschulen haben die specielle Aufsicht über die ihnen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg